

## Arbeitervertreter in den Gemeindeverwaltungen.

In der „Wiener Zeitung“ wird heute eine Vollzugsanweisung des Staatsrates über die einseitige Ergänzung der bestehenden Gemeindevertretungen verlaubbart, in der folgende Bestimmungen getroffen werden:

§ 1. Die Gemeindevertretungen in den Städten und Industrieorten sind in der Art zu ergänzen, daß in dieselben Vertreter der Arbeiterschaft annähernd in jenem Verhältnis eintreten, in dem sich die Zahl der über 24 Jahre alten männlichen Arbeiter zu der Zahl der übrigen über 24 Jahre alten männlichen Einwohner der Gemeinde zur Zeit der Berufszählung vom 31. Dezember 1910 verhält.

§ 2. Die Landesregierung bestimmt, welche Orte im Sinne des § 1 als Städte und Industrieorte zu gelten haben.

§ 3. 1. Die Feststellung des im § 1 genannten Verhältnisses und die Entscheidung darüber, in welcher Art hienach die Gemeindevertretung zu ergänzen ist, erfolgt durch die politische Bezirksbehörde, für Gemeinden mit eigenem Statut durch die Landesregierung. 2. Gegen die im Absatz 1 erwähnte Feststellung und Entscheidung findet ein Rekurs nicht statt.

§ 4. 1. Die Bestellung der neuen Gemeindevertreter erfolgt auf Grund eines Vorschlages der bestehenden Gemeindevertretung durch die politische Behörde (§ 2). 2. Die Gemeindevertretung hat sich behufs Erstattung des Vorschlages mit den Vertrauensmännern der Arbeiterschaft und Einzelnehmern zu setzen. 3. Bei der Auswahl ist besonders auf Persönlichkeiten Bedacht zu nehmen, die während des Krieges als Mitglieder der Gemeinde- und Bezirkswirtschaftsräte, Verwaltungsverrichtungen gesammelt haben.

§ 5. Zu Gemeindevertretern können nur solche Personen bestellt werden, die im Sinne des Gesetzes vom 26. Jänner 1907 von der Wählbarkeit zum Reichsrate nicht ausgeschlossen wären.

§ 6. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Durchführung dieser Vollzugsanweisung erteilten Aufträge der politischen Behörde (§ 2) zu erfüllen.

§ 7. 1. Die Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit. 2. Mit dem Vollzug ist der Staatssekretär des Innern beauftragt.

Seis m. p.

Kenner m. p.

Sylbester m. p.